

Betriebsreglement

für das Clubhaus des FC Amriswil auf der Sportanlage
Tellenfeld in Amriswil



1. Allgemeines

- a. Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung des Clubhauses des FC Amriswil auf der Sportanlage Tellenfeld in Amriswil nachfolgend genannt als Clubhaus.
- b. Das Clubhaus dient grundsätzlich als Festwirtschaft sowie Aufenthaltsmöglichkeit und ermöglicht den Zuschauern und Teilnehmern eine angenehme Atmosphäre und soll als Treffpunkt von Eltern, Freunden und Gästen während des Spiel- resp. Turnierbetriebs des FC Amriswil und verwandten Anlässen dienen.
- c. Bau, Anlageteile und Erschliessungen sowie das Mobiliar sind im Eigentum des FC Amriswil.
- d. Die Nutzungsfläche ist Eigentum der Stadt Amriswil.

2. Verantwortlichkeit

- a. Die Vereinsleitung des FC Amriswil ist für die Durchsetzung des Betriebsreglements für nachfolgende Punkte verantwortlich:
 - i. Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb
 - ii. Führung der Festwirte und Festlegung eines Pflichtenhefts zu dessen Aufgaben und Kompetenzen
 - iii. Instandhaltung und Sicherheit des Clubhauses
 - iv. Koordination und Festlegung sämtlicher Pflichten, namentlich bei Grundreinigung, Pflege und Unterhalt der jeweiligen Anlageteile
 - v. Kontrolle der Zugangsberechtigungen
 - vi. Beschluss über Sanktionen
 - vii. Ansprechstelle für die Anliegen der Anwohner
 - viii. Bewilligung für ausserordentliche Anlässe

Die Vereinsleitung kann Aufgaben ganz oder teilweise an definierte Verantwortliche delegieren.

- b. Während der Öffnungszeiten sind die definierten, verantwortlichen Festwirte für nachfolgende Punkte verantwortlich:
 - i. Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb
 - ii. Durchsetzung und Einhaltung des Pflichtenheftes
 - iii. Einhaltung der Lebensmittel – und Hygienevorschriften
 - iv. Unterhalt, Pflege und Reinigung sämtlicher Anlagen und Mobilien
 - v. Sicherstellung und Durchsetzung der Zugangsberechtigungen
 - vi. Einhaltung der Öffnungszeiten sowie Lärmemissionen
 - vii. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen im Verkauf von alkoholischen Getränken
 - viii. Meldung von defektem Mobiliar, Einrichtungsteilen oder Anlagekomponenten.

3. Allgemeines Nutzungsreglement

- a. Nutzung
 - i. Das Clubhaus darf für folgende Zwecke genutzt werden:
 - 1. als Festwirtschaft sowie Aufenthaltsmöglichkeit während Sportveranstaltungen auf dem Sportplatz Tellenfeld.
 - 2. Für Vereinsinterne Anlässe sowie Mannschafts- und Vorstandssitzungen des FC Amriswil.
 - ii. Anderweitige Nutzungen müssen zwingend von der Vereinsleitung des FC Amriswil bewilligt werden.
 - iii. Berechtigt zur kostenlosen, bewilligungsfreien Nutzung sind:
 - 1. Der Gesamtverein FC Amriswil
 - 2. Einzelne Mannschaften des FC Amriswil
 - 3. Die Vereinsleitung des FC Amriswil
 - iv. Berechtigt zur bewilligungspflichtigen Nutzung unter Mietkostenfolge sind:
 - 1. Einzelne Vereinsmitglieder
 - 2. Andere Vereine und Drittpersonen (nur im Rahmen des Art. 3b)
 - v. Die geplante Nutzung ist dem verantwortlichen Festwirt in jedem Fall anzumelden
- b. Vermietung an einzelne Vereinsmitglieder / andere Vereine / Drittpersonen
 - i. Eine Vermietung bedarf zwingend der Bewilligung durch die Vereinsleitung des FC Amriswil
 - ii. Eine Vermietung des Clubhauses ist im Rahmen der Nutzung gemäss Art. 3a Absatz i an Vereine und Drittpersonen möglich.
 - iii. Eine Vermietung zu einem anderen Zweck ist ausschliesslich an Vereinsmitglieder nach einem schriftlichen Gesuch mit genauer Beschreibung des Verwendungszwecks möglich.
 - iv. Die Vereinsleitung des FC Amriswil ist für die Festlegung der Mietpreise verantwortlich.
- c. Öffnungszeiten
 - i. Das Clubhaus wird grundsätzlich ausschliesslich an Spiel- und Turnierbetriebe sowie Vereinsanlässen geöffnet. Nachfolgende Zeiten sind zwingend einzuhalten:
 - 1. Früheste Öffnung 1h vor Beginn des Anlasses
 - 2. Späteste Schliessung 2h nach Ende des Anlasses oder spätestens um 23.00 Uhr (Ab 22.00 Uhr sowie Sonntags ist jederzeit auf Lärmemissionen aller Art zu achten und diese sind, soweit zumutbar, zu verhindern)
 - 3. Finden an einem Tag mehrere Anlässe (insbesondere Fussballspiele) statt, so kann das Clubhaus zwischen diesen Anlässen geöffnet bleiben
 - ii. Ausserplanmässige Öffnungszeiten müssen von den Betriebsverantwortlichen genehmigt werden. Für verlängerte Öffnungszeiten in der Nacht (nach 23.00 Uhr) ist eine Bewilligung bei der Stadt Amriswil einzuholen.
- d. Zutrittsberechtigungen
 - i. Die Vereinsleitung des FC Amriswil sowie die vorab definierten und zugeordneten Festwirte haben einen Schlüssel für das Clubhaus.
- e. Pflichten der Nutzenden
 - i. Nutzende müssen sich an die Regeln des Clubhauses halten und den Weisungen der Festwirte Folge leisten.
 - ii. Im Clubhaus herrscht striktes Rauchverbot, auch bei einer geschlossenen Veranstaltung
 - iii. Hunde haben keinen Zutritt zum Clubhaus

- f. Sorgfaltspflichten
 - i. Sämtliche Anlageteile sind zweckbestimmt zu gebrauchen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.
 - ii. Es sind keine Geräte und Materialien zugelassen, die Schäden an der Anlage verursachen können.
 - iii. Beschädigungen und verloren gegangene Gegenstände sind umgehend dem Festwirt zu melden.
 - iv. Der Grill darf ausschliesslich ausserhalb vom Clubhaus in Betrieb genommen werden.
- g. Sanktionen
 - i. Der Festwirt ist berechtigt, einzelnen Personen ein Hausverbot von maximal 1 Monat zu erteilen. Für längere Hausverbote ist die Vereinsleitung zuständig
 - ii. Ordnungsbussen wegen nichteinhalten der Schliesszeiten, Nachtruhestörungen etc. werden die verantwortlichen Personen / Mannschaften in Rechnung gestellt
- h. Haftung
 - i. Nutzende, Gäste und Zuschauer haften für alle Schäden, die nachweislich durch sie an Anlageteilen oder Mobiliar verursacht wurden.
 - ii. Für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil von Nutzenden, Gästen und Zuschauern übernehmen die Betriebsverantwortlichen keine Haftung.
 - iii. Für Personen- oder Sachschäden übernehmen die Betriebsverantwortlichen keine Haftung, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- i. Werbung
 - i. Das Anbringen von jeglicher Art von Werbung an den Anlageteilen, auch von temporären Werbeblachen, ist nur mit Bewilligung der Betriebsverantwortlichen erlaubt.
- j. Reinigung und Übergabe
 - i. Nach jedem Anlass ist das Clubhaus zu reinigen. Der Festwirt ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich und kann entsprechende Weisungen zur Reinigung erlassen.

4. Inkrafttreten

- a. Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.